Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: Sozialwissenschaften

### I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß  $\S$  23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

### II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Abschluss in einem bestimmten Fach		
Bezeichnung:	Abschluss in Sozialwissenschaften oder einem verwandten Fach	
Erläuterung:	Erforderlich ist der berufsqualifizierende Abschluss eines Hochschulstudiums in Sozialwissenschaften oder einem vergleichbaren Fach mit einem Anteil von mindestens 60 ECTS-Credits in Soziologie und/oder Politikwissenschaft.	
Nachweis:	Hochschulzeugnis gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.3.	

Spezielle Kenntnisse 1		
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Soziologischer Theorie <b>und/oder</b> in Politischer Theorie im Umfang von mindestens 15 ECTS-Credits	
Erläuterung:	Es müssen Grundkenntnisse und ein Überblickswissen in klassischen und modernen soziologischen Theorien (u.a. Gesellschaftstheorien, Handlungstheorien, Institutionentheorien, Differenzierungs- und Systemtheorien) und/oder in klassischen und modernen politischen Theorien (u.a. politische Ideengeschichte, Demokratietheorien, Elitetheorien, Staatstheorien) nachgewiesen werden. Es muss sich um Kenntnisse über wichtige Denker*innen, Werke sowie zentrale Theoreme und Begriffe der Soziologie (z.B. soziales Handeln, soziale Differenzierung, soziale Ungleichheit, Sozialisation, Macht, Herrschaft, Bürokratie, Kultur und Gesellschaft, Institution) und/oder der Politikwissenschaft (z.B. Macht und Herrschaft, Staat und Souveränität, Krieg und Bürgerkrieg, Demokratie und Diktatur, Ideologie und Utopie) handeln. Es sind damit Kompetenzen zur theoretischen Reflexion und zur Systematisierung soziologischer und politikwissenschaftlicher Probleme und Fragen nachzuweisen. Mindestens 5 ECTS-Credits müssen dabei in vergleichenden Überblicksveranstaltungen erbracht sein, die <i>verschiedene</i> soziologische und/oder politikwissenschaftliche Theorien behandeln.	
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.	
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.	
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.	

Spezielle Kenntnisse 2		
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Methoden empirischer Sozialforschung im Umfang von mindestens 15 ECTS-Credits	
Erläuterung:	Es müssen grundlegende Kenntnisse in Methoden empirischer Sozialforschung und Kompetenzen zu deren Anwendung nachgewiesen werden. Diese umfassen Kenntnisse über wissenschaftstheoretische Grundlagen, Methoden der Datenerhebung und –auswertung und Statistik (Begriffsbildung und Messen, Untersuchungsaufbau, Methoden der Datenerhebung, Probleme der Stichprobenziehung, Methoden der Evaluationsforschung, Grundlagen der beschreibenden Statistik, der Wahrscheinlichkeitsrechnung, die Problematik des Testens statistischer Hypothesen, lineare Regression, Faktoranalyse, logistische bzw. multinominale Regression, qualitative Methoden).	
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.	
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.	
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.	

Spezielle Kenntnisse 3	
Bezeichnung:	Vertiefende Kenntnisse in speziellen Soziologien oder Teilgebieten der Politikwissenschaft komplementär zu den unter Spezielle Kenntnisse 1 nachgewiesenen Theoriekenntnissen in Soziologie und/oder Politikwissenschaft im Umfang von zusätzlich mindestens 10 ECTS-Credits
Erläuterung:	Es müssen spezielle und vertiefende Kenntnisse in einem oder mehreren Teilgebieten der Soziologie beziehungsweise der Politikwissenschaft, darunter in der Soziologie z.B. in der Arbeits-, Familien-, Stadtsoziologie, der politischen Soziologie oder der Geschlechtersoziologie und Diversitätsforschung beziehungsweise in den Politikwissenschaften z.B. zu Politischen Systemen, Internationaler Politik oder Vergleichender Politikwissenschaft, nachgewiesen werden.  Wurden zuvor unter Spezielle Kenntnisse 1 ausschließlich Kenntnisse in Soziologischer Theorie nachgewiesen, sind hier nun komplementär spezielle und vertiefende Kenntnisse in einem oder mehreren Teilgebieten der Politikwissenschaft nachzuweisen. Wurden hingegen zuvor unter Spezielle Kenntnisse 1 ausschließlich Kenntnisse in Politischer Theorie nachgewiesen, sind hier nun komplementär spezielle und vertiefende Kenntnisse in einem oder mehreren Teilgebieten der Soziologie nachzuweisen. Wurden zuvor unter Spezielle Kenntnisse 1 sowohl Kenntnisse in Soziologischer Theorie wie auch Kenntnisse in Politischer Theorie nachgewiesen, sind hier nun komplementär spezielle und vertiefende Kenntnisse in derjenigen Disziplin nachzuweisen, in welcher unter Spezielle Kenntnisse 1 weniger ECTS-Credits nachgewiesen wurden.
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

### III. Regelungen zum Auswahlverfahren

## a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

### b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)
Gewichtung:	90 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation: Berufspraktische Erfahrung im Umfang von 900 Stunden innerhalb der letzten 3 Jahre
Gewichtung:	10 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.4.

# c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.